



30. Oktober 2015

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 367

### Erziehungsgutschriften bei gemeinsamer elterlicher Sorge von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern

#### 1. Übersicht

Im Juli 2014 trat das revidierte Sorgerecht in Kraft. Dies bedingte Änderungen bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften von geschiedenen oder nicht miteinander verheirateten Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge ausüben. Die Änderungen zu den Erziehungsgutschriften traten am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Tabelle zeigt die wesentlichen Änderungen:

	<b>1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2014 *</b>	<b>Ab 1. Januar 2015</b>
<b>Anrechnung ohne Vereinbarung</b>	Häufige Aufteilung unter den Eltern Art. 52f Abs. 2 <sup>bis</sup> AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Mutter erhält die ganze EGS Art. 52 <sup>bis</sup> Abs. 6 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)
<b>Anrechnung gemäss Vereinbarung</b>	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist (wechselweise Anrechnung möglich). Art. 52f Abs. 2 <sup>bis</sup> AHVV (Fassung bis 31.12.2014)	Eltern können schriftlich vereinbaren, welchem Elternteil die ganze EGS anzurechnen ist oder, dass sie häufig aufgeteilt wird (wechselweise Anrechnung möglich). Art. 52 <sup>bis</sup> Abs. 4 AHVV (Fassung ab 1.1.2015)
<b>Abschluss rückwirkende Vereinbarung</b>	Zulässig, solange keine laufenden Renten beeinflusst werden. Rz 5447 RWL	Nicht zulässig, Anrechnung kann nur für Zukunft vereinbart werden. Rz 5454 RWL
<b>Anrechnung im Heiratsjahr ** (wie nicht verheiratet)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ gemäss Vereinbarung</li> <li>○ ohne Vereinbarung, häufige Aufteilung</li> </ul> </li> </ul> <p>Rz 5466 RWL</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ungeteilt an leiblichen Elternteil</li> </ul> </li> </ul> <p>Rz 5469 RWL</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Ehe geborene gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ gem. behördlichem Entscheid oder Vereinbarung</li> <li>○ ohne behördlichen Entscheid / Vereinbarung, ungeteilt an Mutter</li> </ul> </li> </ul> <p>Rz 5476 RWL</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht gemeinsame Kinder: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ ungeteilt an leiblichen Elternteil</li> </ul> </li> </ul> <p>Rz 5479 RWL</p>

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 367

\* Nicht miteinander verheiratete oder geschiedene Eltern können die elterliche Sorge erst seit Januar 2000 gemeinsam ausüben (Rz 5441 RWL).

\*\* EGS werden nur so weit hälftig aufgeteilt, als auch Erwerbseinkommen gesplittet werden. Die Anrechnung der EGS folgt somit dem Splitting (Art. 29<sup>quinquies</sup> Abs. 5 AHVG). Im Jahr, in dem die Ehe geschlossen oder aufgelöst wurde, erfolgt keine Einkommensteilung, also auch keine Teilung der EGS. Die Ehegatten werden in diesen Jahren somit behandelt, wie wenn sie nicht verheiratet wären (Rz 5459 RWL).

### 2. Gemeinsame elterliche Sorge bestand bereits vor dem 1. Januar 2015

Bestand die gemeinsame elterliche Sorge vor und nach 2015, so ist bei der Anrechnung der Erziehungsgutschriften zu unterscheiden zwischen Erziehungsjahren von 2000 bis und mit 2014 sowie Erziehungsjahren ab 2015 (Rz 5418 RWL):

	<b>Anrechnung EGS Erziehungsjahre von 2000 bis 2014</b>	<b>Anrechnung EGS Erziehungsjahre ab 2015</b> <small>(Achtung: Anrechnung wird jeweils erst in Folgejahr wirksam)</small>
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Vereinbarung (1) vor. Nach 2015 wird keine neue Vereinbarung abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 1, da diese weiterhin Gültigkeit hat
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt eine Vereinbarung (1) vor. Nach 2015 wird eine neue Vereinbarung (2) abgeschlossen.	gemäss Vereinbarung 1	gemäss Vereinbarung 2, da die neue Vereinbarung die ursprüngliche Vereinbarung aufhebt.
Es liegt zu keiner Zeit eine Vereinbarung vor *	hälftige Teilung	ganze EGS an Mutter
Für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 liegt keine Vereinbarung vor. Nach 2015 wird eine neue Vereinbarung abgeschlossen.	hälftige Teilung	gemäss neuer Vereinbarung

\* Wenn die Eltern die EGS auch nach dem 1. Januar 2015 hälftig teilen möchten, müssen sie eine entsprechende Vereinbarung abschliessen. Einen Handlungsbedarf seitens der Ausgleichskassen besteht allerdings nicht.

### 3. Vereinbarung über Anrechnung

Vereinbarungen, die den Ausgleichskassen vor dem Rentenfall zugestellt werden, sind zu retournieren. Dabei ist den betroffenen Personen mitzuteilen, dass sie die Vereinbarungen erst mit der Rentenanmeldung an die zuständige Ausgleichskasse einreichen müssen und sie die Vereinbarung bis dahin gut aufbewahren sollen. Eine elektronische Ablage der Vereinbarung bei der Ausgleichskasse ist nicht angezeigt.

#### 4. Fallbeispiel

Ein neues Ehepaar hat Kinder aus einer früheren Ehe und behält die gemeinsame elterliche Sorge. Mit ihren früheren Ehegatten haben die neuen Eheleute jeweils eine Vereinbarung über die Anrechnung der EGS nach den **Varianten a), b) oder c)** abgeschlossen.

Vereinbarung Variante a)	Vereinbarung Variante b)	Vereinbarung Variante c)
♀: 1	♀: ½	♀: 0
♂: 0	♂: ½	♂: 1

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anrechnung beim neuen Ehepaar abgebildet, wenn die **Varianten a), b) und c)** untereinander kombiniert werden.

Anwendungsbeispiele zur nachfolgenden Tabelle

**Beispiel 1:** Kombination von Variante a) *ehemalige Eheleute 1* vereinbaren, dass die ganze EGS der Mutter angerechnet wird und Variante b) *ehemalige Eheleute 2* vereinbaren die hälftige Anrechnung. Bei den *neuen Eheleuten* sind im Kalenderjahr vor der Heirat sowie im Heiratsjahr je 1 EGS bei der Frau und ½ EGS beim Mann anzurechnen. In den späteren Ehejahren sind den *neuen Eheleuten* je ½ EGS anzurechnen.

**Beispiel 2:** Kombination *neue Ehefrau hat eine Vereinbarung gemäss Variante a)* und *neuer Ehemann hat keine Vereinbarung*. Die Kombinationen sind für die Jahre von 2000 - 2014 und ab 2015 gesondert zu betrachten, weil sich unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben können, wenn keine Vereinbarung vorliegt. Vor der Ehe und im Heiratsjahr ist der *neuen Ehefrau* sowohl vor als auch ab 2015 eine ganze EGS anzurechnen. In späteren Ehejahren erhält die *neue Ehefrau* für Erziehungsjahre vor und ab 2015 ½ EGS. Dem *neuen Ehemann* sind für Jahre vor der Ehe und im Heiratsjahr ½ EGS anzurechnen, sofern Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014 betroffen sind. Für Erziehungsjahre ab 2015 erhält er für die Zeit vor der Ehe und im Heiratsjahr keine EGS. In späteren Ehejahren erhält der *neue Ehemann* für Erziehungsjahre vor und ab 2015 ½ EGS.

Grundsätze, die bei allen Konstellationen zu beachten sind:

- Pro Person kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.
- Pro Ehepaar kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden (Ausnahme: Heiratsjahr und Auflösungsjahr).
- Für gemeinsame Kinder kann maximal 1 ganze EGS angerechnet werden.

Kombination gemäss Tabelle hiavor	Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *		Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **		Anrechnung nicht miteinander verheiratete Eltern, wenn: ***	
	je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung mind. 1 gemeinsames Kind, für welches ½ An- rechnung vereinbart wird	
ergibt Anrechnung bei neuen Eheleuten	♀	♂	♀	♂	♀	♂
♀ <b>a)</b> und ♂ <b>a)</b>	1	0	½	½	1	½
♀ <b>a)</b> und ♂ <b>b)</b>	1	½	½	½	1	1
♀ <b>a)</b> und ♂ <b>c)</b>	1	1	½	½	1	1
♀ <b>b)</b> und ♂ <b>a)</b>	½	0	¼	¼	1	½
♀ <b>b)</b> und ♂ <b>b)</b>	½	½	½	½	1	1
♀ <b>b)</b> und ♂ <b>c)</b>	½	1	½	½	1	1
♀ <b>c)</b> und ♂ <b>a)</b>	0	0	0	0	½	½
♀ <b>c)</b> und ♂ <b>b)</b>	0	½	¼	¼	½	1
♀ <b>c)</b> und ♂ <b>c)</b>	0	1	½	½	½	1

## Mitteilungen an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 367

Kombination gemäss Tabelle hiervor		Anrechnung vor Ehe und im Heiratsjahr, wenn: *		Anrechnung spätere Ehejahre, wenn: **		Anrechnung nicht miteinander verheiratete Eltern, wenn: ***	
		je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung kein gemeinsames Kind		je 1 Kind aus früherer Beziehung mind. 1 gemeinsames Kind, für welches ½ An- rechnung vereinbart wird	
<b>Neue Ehefrau Vereinbarung gem. Varianten a) - c)</b> <b>UND</b> <b>neuer Ehemann keine Vereinbarung</b>	<b>Variante a) 2000 - 2014</b>	1	½	½	½	1	1
	<b>Variante a) ab 2015</b>	1	0	½	½	1	½
	<b>Variante b) 2000 - 2014</b>	½	½	½	½	1	1
	<b>Variante b) ab 2015</b>	½	0	¼	¼	1	½
	<b>Variante c) 2000 - 2014</b>	0	½	¼	¼	½	1
	<b>Variante c) ab 2015</b>	0	0	0	0	½	½
<b>Neue Ehefrau keine Vereinbarung</b> <b>UND</b> <b>neuer Ehemann Vereinbarung gem. Varianten a) - c)</b>	<b>Variante a) 2000 - 2014</b>	½	0	¼	¼	1	½
	<b>Variante a) ab 2015</b>	1	0	½	½	1	½
	<b>Variante b) 2000 - 2014</b>	½	½	½	½	1	1
	<b>Variante b) ab 2015</b>	1	½	½	½	1	1
	<b>Variante c) 2000 - 2014</b>	½	1	½	½	1	1
	<b>Variante c) ab 2015</b>	1	1	½	½	1	1

\* Vor der Heirat ergeht die Anrechnung bei den leiblichen Eltern gemäss der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarung (oder auch Scheidungsurteil), Rz 5443 RWL für Erziehungsjahre von 2000 bis und mit 2014; Rz 5450 RWL für Erziehungsjahre nach 2015.

Im Heiratsjahr werden die neuen Eheleute in Bezug auf die EGS wie Unverheiratete behandelt. Je nach dem, was sie mit dem anderen leiblichen Elternteil puncto Anrechnung EGS vereinbart haben, kann es vorkommen, dass den neuen Eheleuten im Heiratsjahr insgesamt bis zu 2 EGS anzurechnen sind.

\*\* In den folgenden Ehejahren werden die EGS unter den neuen Eheleuten geteilt (Rz 5457 RWL). Insgesamt darf den neuen Eheleuten maximal 1 EGS angerechnet werden (Rz 5458 RWL).

\*\*\* Nicht miteinander verheiratete Eltern erhalten für gemeinsame Kinder insgesamt stets 1 ganze EGS angerechnet. Hinzukommen halbe oder ganze EGS für Kinder aus früheren Beziehungen.

### 5. Wegleitung über die Renten (RWL) in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Mit dem Nachtrag 13, gültig ab 1. Januar 2016, wird das Kapitel 5.10 Erziehungsgutschriften in der RWL überarbeitet und zur besseren Übersicht neu strukturiert. Im Anhang IX zur RWL sind die vorliegenden Übersichtstabellen und Fallbeispiele enthalten.